

Auszug aus:

- Allgemeine Zeitung  
 Öffentlicher Anzeiger  
 Kirner Zeitung  
 Allgemeiner Anzeiger, Meisenheim  
 Sobernheimer Anzeiger  
 Pressedienst der Landesregierung

Datum

02.03.90

- Landrat  
 Dezernent  
 Amt/Referat 1,7  
 Pressearchiv

zur Kenntnis  
 und Auswertung

bitte Rücksprache

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Kadelushügel“, Gemarkung Gutenberg, Landkreis Bad Kreuznach, vom 27. Februar 1990

Aufgrund § 22 Landespflegegesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

(1) Die in beigefügter Karte gekennzeichnete Teilfläche des Flurstückes Nr. 1/3 in der Flur 3 der Gemarkung Gutenberg wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Die Abgrenzung des geschützten Geländes beginnt am südlichsten Grenzstein der Parzelle 1/3 am Weg 182, läuft an der Grenze 49 m in nordwestliche Richtung, knickt rechtwinklig 70 m in nordöstliche Richtung, knickt rechtwinklig 40 m in südöstliche Richtung bis zum Weg 182 und verläuft in südwestlicher Richtung an der Weggrenze zum Ausgangspunkt zurück. Es trägt die Bezeichnung „Kadelushügel“.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Geländes aus naturwissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der Seltenheit des Bewuchses.

### § 3

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Zelt- oder Grillplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern und zu grillen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern sowie die geschützte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;
9. Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Naturdenkmal sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. das Schutzgebiet mit Nährstoffen anzureichern;
16. ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anzuwenden;
17. Modellflugzeuge zu betreiben;
18. Hunde frei laufen zu lassen.

### § 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten, -känzeln, Wildfütterungsanlagen und -plätzen;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Parzelle Flur 3, Nr. 1/3 im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

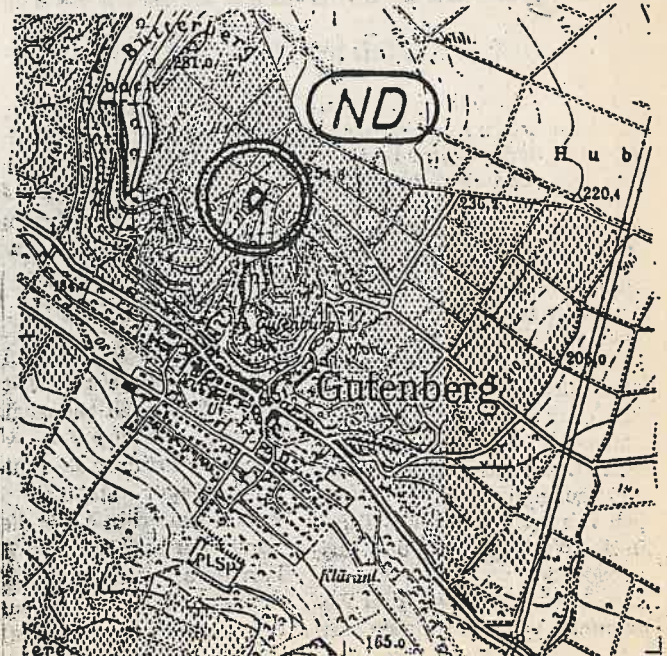
1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Zelt- oder Grillplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder grillt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die geschützte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführt;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle abgelagert, Autowracks abstellt oder das Naturdenkmal sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 3 Nr. 14 das Gelände mit Fahrzeugen aller Art befährt;
15. § 3 Nr. 15 das Schutzgebiet mit Nährstoffen anreichert;
16. § 3 Nr. 16 ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anwendet;
17. § 3 Nr. 17 Modellflugzeuge betreibt;
18. § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 27. Februar 1990

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
 - Untere Landespflegebehörde -  
 In Vertretung  
 Meyer



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 1977, Az.: 4062/28/77, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Bad Kreuznach.